

nen Verwaltung aufgeht, gegenübergestellt und von ihr unterschieden. So weist die Regierung in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 1989 an den Landtag zum Polizeigesetz⁵² darauf hin, dass die «eigentliche Polizei» (Landespolizei) durch das Polizeigesetz von der so genannten «Verwaltungspolizei» abgehoben werde. Die «Verwaltungspolizei» unterstehe sowohl hinsichtlich der Aufgabenstellung wie der zuständigen Behörden einer besonderen gesetzlichen Regelung. Aus dem Gewerbegesetz sei beispielsweise ersichtlich, dass das Amt für Volkswirtschaft die Aufgaben der «Verwaltungspolizei» zu übernehmen habe.⁵³

2. Geschichtliche Bezüge

Ansätze zu einem Begriff der Polizei als Organisation finden sich in den Bestrebungen zur Reorganisation des Polizeiwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im 18. Jahrhundert verfügte das fürstliche Oberamt noch über kein eigentliches Polizeiorgan. Es standen ihm neben den Landweibeln einige Kontingentssoldaten zur Verfügung. Die Polizey- und Landtsordnung vom 2. September 1732 erfasste unter «Polizey» die gesamte innere Verwaltung des Staates. Die Aufrechterhaltung und Bewahrung der bestehenden Ordnung verlangte dringend nach einer solchen staatlichen Stütze.⁵⁴ Aus diesem Vorgang, der die Bewahrung der überkommenen Staatsordnung zum Ziel hatte, wird deutlich, dass sich hier der Begriff der Polizei als Funktion mit dem Begriff der Polizei als Organisation vermischt.⁵⁵ Man verstand allmählich unter «Polizei» eine bestimmte Behörde und deren einzelne Mitglieder, also die Polizei im institutionellen Sinn.⁵⁶

52 Stellungnahme der Regierung vom 6. Juni 1989 zu den in der ersten Lesung der Regierungsvorlage zum Gesetz über die Landespolizei im Landtag vom 20./21. Dezember 1988 aufgeworfenen Fragen, S. 6.

53 Vgl. auch Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 161; Antonioli/Koja, S. 639; Jaag, Verwaltungsrecht, S. 238.

54 Zum Aufbau einer Landespolizei siehe Vogt, S. 100 ff.; zur Entwicklung des modernen Polizeibegriffs siehe Knemeyer, Polizei, S. 886 ff.

55 Vgl. Blum, S. 3.

56 Vgl. Knemeyer, Polizei, S. 887.